

Änderungsantrag

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Paßgesetzes (PaßG)**

— Drucksachen 10/3303, 10/5059 (neu) —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Der Paß darf weder Seriennummer noch Prüfziffer enthalten.“
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Antragsunterlagen. Die Speicherung der übrigen in Absatz 4 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulänglich. Eine Speicherung der Daten des Passes darf auch nicht im Melderegister oder irgend-einer anderen Stelle erfolgen.“
3. § 15 Abs. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.
4. § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 werden gestrichen.
5. § 17 Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 18 Abs. 6 wird gestrichen.
7. Die §§ 20, 21 und 23 werden gestrichen.
8. § 24 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen ein Verbot der Verwendung des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden. Der Versuch kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.“

9. § 25 wird gestrichen.

Bonn, den 27. Februar 1986

Ströbele

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Zur Begründung wird verwiesen auf den Bericht des 4. Ausschusses sowie die dort eingebrachten Anträge mit Begründung.